

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1999

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Oktober 1999

Nr. 12

- ALT -

Inhalt

Seite

**Promotionsordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für die
Fakultät für Maschinenbau**

74

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Maschinenbau*

vom 14. Dezember 1987 (W. u. K. 1988, S. 87) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 10. Mai 1999 (W., F. u. K. 1999 S. 266)

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht den akademischen Grad eines „Doktors der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht den Grad eines „Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber“ (Dr.-Ing. E.h.) aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates.

§ 2 Zweck der Promotion und Voraussetzungen

(1) Durch die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden.

(2) Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

Dieses setzt voraus:

- a) Die Zulassung zum Promotionsverfahren.
- b) Die Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation).
- c) Das Bestehen der mündlichen Prüfung.
- d) Die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudiendauer von mindestens 8 Semestern (ohne Industrieseester) an einer naturwissenschaftlichen oder technischen Fakultät einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Universität). Die Gesamtnote des Studienabschlusses sollte mindestens „gut“ sein. Mit Zustimmung des Dekans kann in Ausnahmefällen auch

ein entsprechender Studienabschluß einer anderen Fachrichtung als Promotionsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Bewerber mit ausländischen Examina, welche die Hochschulreife einschließen müssen, können zugelassen werden, wenn ihr Studienabschluß gleichwertig ist; der Dekan entscheidet darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind oder ob Zusatzprüfungen durchgeführt werden müssen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Auch besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien der Fachrichtung Maschinenbau oder verwandter Fachrichtungen können zugelassen werden; über die Zuständigkeit hinsichtlich der verwandten Fachrichtungen entscheidet der Fakultätsrat. Als besonders qualifiziert gelten solche Fachhochschulabsolventen, die ihr Fachhochschuldiplom mit einer Gesamtnote abgeschlossen haben, die mindestens der Note „sehr gut“ der Notenskala der geltenden Diplomprüfungsordnung Maschinenbau an der Universität Karlsruhe entspricht und die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgreich an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen Höhere Mathematik III, Technische Mechanik III und Technische Thermodynamik I und II und mit Zustimmung des Dekans an weiteren Veranstaltungen im Umfang von bis zu 24 Semesterwochenstunden einschließlich der vorgesehenen Prüfungen teilgenommen haben. Außerdem ist mit Zustimmung des Dekans eine Studienarbeit anzufertigen. Für die Studienarbeit und die Prüfungen gelten die einschlägigen Vorschriften der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Maschinenbau in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß unter der Maßgabe, daß mündliche Nachprüfungen und Zweitwiederholungen

* Soweit in dieser Promotionsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form bezeichnet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

ausgeschlossen sind. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach 3 Semestern abgeschlossen sein.

§ 4 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann beim Dekan unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand schriftlich beantragen. Der Dekan entscheidet über die Annahme als Doktorand und teilt dies dem Bewerber mit. Der Dekan lehnt die Annahme ab, wenn die Fakultät über keinen für die wissenschaftliche Betreuung fachlich zuständigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten verfügt. Mit der positiven Entscheidung des Dekans wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 54 Abs. 4 des Universitätsgesetzes begründet.

Ein eventuelles Beschäftigungsverhältnis und die zugehörigen Dienstaufgaben werden von der Annahme als Doktorand nicht berührt.

(2) Der Betreuer achtet darauf, daß mit der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit eine fachlich vertiefende wissenschaftliche Weiterbildung erfolgt.

(3) Fällt der wissenschaftliche Betreuer aus, sorgt der Dekan dafür, daß dem Doktoranden auf dessen Antrag in gegenseitigem Einvernehmen ein anderer Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als Betreuer zugewiesen wird.

(4) Spätestens zwei Jahre nach Annahme als Doktorand und in der Regel mindestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Abschluß soll der Doktorand in einem kurzen schriftlichen Bericht und einem Referat dem wissenschaftlichen Betreuer und einem weiteren Professor, Hochschul- oder Privatdozenten die Zielsetzungen, den Stand und die Erfolgsaussichten seiner Arbeit erläutern. Der Bericht wird vom wissenschaftlichen Betreuer mit einer kurzen Stellungnahme dem Dekan zugeleitet.

(5) Zieht ein Doktorand seine Dissertation vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion zurück, hat er das schriftlich dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Dekan mitzuteilen.

(6) Die Annahme als Doktorand kann vom Dekan widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (siehe § 6) nicht spätestens 6 Jahre nach der Annahme als Doktorand gestellt oder das Thema der Arbeit vom Doktoranden wesentlich geändert wird. Über den Widerruf wird der Bewerber schriftlich unterrichtet.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine eigene Leistung des Bewerbers sein und seine Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachweisen. Sie muß einen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt erbringen und in den Zuständigkeitsbereich der Fakultät für Maschinenbau fallen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Dekans die Dissertation auch in englischer oder französischer oder, soweit die Beurteilung der Dissertation gewährleistet ist, in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden. Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen.

(3) Die Dissertation soll nicht wesentlich auf Ergebnissen beruhen, die älter als vier Jahre sind. Die vorveröffentlichten Teile müssen kenntlich gemacht werden. Die Diplomarbeit des Bewerbers kann nicht Bestandteil der Dissertation sein.

(4) Veröffentlichungen, die inhaltlich die wissenschaftliche Arbeit berühren, bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers und des Bewerbers. Vorveröffentlichungen dürfen nicht als Dissertation oder Teile davon gekennzeichnet sein.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Bewerber hat ein schriftliches Gesuch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens über die Universitätsverwaltung an den Dekan zu richten. In diesem ist der Professor, Hochschul- oder Privatdozent anzugeben, der die Dissertation betreut hat. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges.
- b) Die Zeugnisse und Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.
- c) Drei Exemplare der Dissertation.
- d) Eine Erklärung folgenden Wortlautes:
„Ich versichere, die Dissertation bis auf die dort angegebenen Hilfen selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer und eigenen Veröffentlichungen unverändert oder mit Änderungen entnommen wurde.“
- e) Eine schriftliche Erklärung über etwaige andere abgeschlossene oder laufende Promotionsverfahren des Bewerbers unter Angabe der jeweiligen Hochschule und Fakultät.
- f) Ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz, sofern der Bewerber nicht Bediensteter der Universität ist.

(2) Der Dekan prüft die eingereichten Promotionsunterlagen. Sind diese vollständig und werden die Bedingungen nach § 3 sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Buchst. f erfüllt, so wird das Promotionsverfahren vom Dekan eröffnet. Andernfalls kann der Dekan das Gesuch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückweisen.

(3) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann das Gesuch nur zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten vorliegt. In diesem Falle gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 7 Prüfungsausschuß

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt der Dekan einen Hauptreferenten und mindestens einen Korreferenten. Hauptreferent ist in der Regel der wissenschaftliche Betreuer, der Mitglied der Fakultät sein soll. Referenten können nur Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sein. Mindestens einer der Referenten muß hauptberuflich als Professor auf Lebenszeit an der Fakultät tätig sein. Ein Referent sollte in der Regel einem anderen Institut angehören als demjenigen, in dem der Bewerber

seine wissenschaftliche Arbeit angefertigt hat.

(2) Der Dekan bestimmt den Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten besteht. Der Vorsitzende muß hauptberuflich als Professor auf Lebenszeit an der Fakultät tätig sein und darf nicht dem gleichen Institut angehören wie die Referenten. Die Referenten gehören dem Prüfungsausschuß an. Ist ein Mitglied verhindert, so benennt der Dekan einen Vertreter.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Hauptreferent und Korreferent(en) geben getrennt Gutachten über die Dissertation ab und schlagen eine Note vor. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen und müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung eingehen.

Die Noten lauten: sehr gut
gut
genügend
nicht genügend

Mit der Note „nicht genügend“ lehnt der betreffende Gutachter die Dissertation ab.

Wesentliche Kritik an der Dissertation ist dem Kandidaten vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Änderungen der Dissertation, die von den Referenten im gegenseitigen Einverständnis aus wissenschaftlichen Gründen für notwendig erachtet werden, sind in der endgültigen Fassung der Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Die Gutachten werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugeleitet.

(3) Haben die Referenten die Annahme der Dissertation empfohlen, so macht der Dekan die Dissertation und die Gutachten durch zweiwöchiges Auslegen im Geschäftszimmer des Dekans den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zugänglich. Diese werden davon schriftlich benachrichtigt. Innerhalb dieser Frist kann jeder Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät gegen die Beurteilung der Dissertation schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch

ist zu begründen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Arbeit als angenommen.

(4) Haben alle Beteiligten die Dissertation abgelehnt, so gilt sie als endgültig abgelehnt.

(5) Wird die Dissertation von einem der Referenten abgelehnt oder wird gegen ihre Beurteilung Einspruch erhoben, so benennt der Fakultätsrat nach Anhörung der Referenten einen weiteren, evtl. auch auswärtigen Referenten. Die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des erweiterten Fakultätsrates beschließen unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten abschließend über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Ein Referent, der eine Arbeit abgelehnt hat, kann verlangen, daß er in der Dissertation nicht als Gutachter genannt wird.

(7) Die Ablehnung der Dissertation ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Damit ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(8) Ein Bewerber, dessen Dissertation abgelehnt wurde, kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Ablehnung, eine neue Dissertation einreichen.

(9) Bei Beendigung des Verfahrens verbleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan im Benehmen mit dem Bewerber und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses den Termin für die mündliche Prüfung. Diese besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem wissenschaftlichen Gespräch.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung ist durch Anschlag am Dekanat bekannt zu geben. Zur Prüfung sind außer dem Prüfungsausschuß einzuladen:

1. Der Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten
2. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät

Die mündliche Prüfung findet nur statt, wenn der Prüfungsausschuß vollzählig anwesend ist.

(3) Zur aktiven Teilnahme am wissenschaftlichen Gespräch sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten berechtigt.

(4) Als Zuhörer bei dem wissenschaftlichen Gespräch, nicht jedoch bei der anschließenden Beratung des Prüfungsausschusses, können außer den in Absatz 2 genannten Personen weitere Mitglieder der Fakultät für Maschinenbau mit abgeschlossener Ausbildung an der wissenschaftlichen Hochschule oder Universität nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Bewerber. Aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Die Dauer des öffentlichen Vortrages beträgt etwa 30 Minuten. Mit dem öffentlichen Vortrag soll der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, die wesentlichen Ziele und Ergebnisse seiner Arbeit verständlich darzulegen. Das nachfolgende wissenschaftliche Gespräch von ca. 40 Minuten soll zeigen, ob der Bewerber das Fachgebiet, dem seine Dissertation zuzurechnen ist, gründlich beherrscht und auch allgemeine Kenntnisse aus dem Bereich benachbarter Fachgebiete besitzt.

(6) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten über ihr Bestehen. Die mündliche Prüfung ist mit einer Note im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 3 zu bewerten.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Für einen erneuten Promotionsversuch gilt § 10 Abs. 5.

§ 10 Beurteilung

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, bewertet der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Promotion mit einem der Prädikate:

- „Mit Auszeichnung bestanden“
- „Sehr gut bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Bestanden“
- „Nicht bestanden“

Die Bewertung ergibt sich aus der zusammenfassenden Beurteilung der Dissertation

und mündlichen Prüfung, wobei beide Leistungen angemessen zu berücksichtigen sind.

(2) Das Ergebnis wird vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten.

(3) Für die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ müssen sämtliche Referenten die Dissertation mit „sehr gut“ bewertet haben. Mindestens drei Stimmen, in jedem Fall aber die Mehrheit der Stimmen, sind für die Höchstnote erforderlich. In den anderen Fällen wird die Gesamtnote mit einfacher Mehrheit festgelegt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Doktoranden unmittelbar im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis mit.

(5) Eine erneute Bewerbung zur Promotion nach einem ohne Erfolg abgeschlossenen Promotionsverfahren ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch, wenn der erste erfolglose Versuch an einer anderen Fakultät oder Hochschule stattgefunden hat.

§ 11 Vollzug der Promotion

(1) Innerhalb eines Jahres ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu sind von der Dissertation neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich abzuliefern:

a) 40 archivgeeignete Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, davon 25 an die Universitätsbibliothek, 1 an den Dekan, 14 an die Fakultät (10 für den Hauptreferenten, 4 an den Korreferenten)

oder

b) 40 archivgeeignete Exemplare, wenn die Veröffentlichung als Bericht des Forschungszentrums Karlsruhe (FZK-Bericht) oder in einer Schriftenreihe erscheint, davon 25 an die Universitätsbibliothek, 15 an die Fakultät

oder

c) 6 Exemplare, wenn ein von der Fakultät anerkannter gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nach-

gewiesen wird, davon 3 an die Universitätsbibliothek, 3 an die Fakultät

oder

d) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, davon 3 an die Universitätsbibliothek, 3 an die Fakultät

oder

e) 3 Exemplare an die Universitätsbibliothek, je ein Exemplar an die Referenten und an die Fakultät, wenn die Dissertation als elektronisches Dokument über das Internet (World Wide Web www) zur Verfügung gestellt wird.

Im Fall a) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Außerdem ist an die Fakultät eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern.

(2) Die gemäß Absatz 1 vorgesehene Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Betreuers (Referenten). Etwaige Änderungswünsche des Prüfungsausschusses sind in allen Fällen zu berücksichtigen. Referent und Korreferent haben vor der Drucklegung bzw. Veröffentlichung schriftlich die Übereinstimmung mit der vorgelegten Dissertation bzw. die durchgeführten Änderungen zu bestätigen.

(3) Die gemäß Absatz 1, Buchstabe a - b abzuliefernden Exemplare müssen ein Titelblatt nach Anlage 1 und einen Lebenslauf des Verfassers enthalten.

(4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß Absatz 1 und 2 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst die Aushändigung der Urkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

(5) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und das Gesamturteil. Gegen Erstattung der Mehrkosten kann eine Zweifertigung der Urkunde in lateinischer Sprache ausgestellt werden.

§ 12 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann in der Regel nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Leistungen oder die besonders enge Verbundenheit des zu Ehrenden mit der Universität angebracht erscheint. Der Dekan veranlaßt dann die Erneuerung auf Beschluß des Fakultätsrats.

§ 13 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche oder technische Leistungen den Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber“ (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.

(2) Unter Beachtung der vom Fakultätsrat und vom Senat beschlossenen „Grundsätze für Ehrungen“ ist ein Antrag auf Ehrenpromotion von mindestens drei Professoren der Fakultät, die Beamte auf Lebenszeit sind, dem Fakultätsrat vorzulegen. Dieser prüft die Verdienste des zu Ehrenden.

(3) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Ehrenpromotion mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten in zwei Lesungen. Die Ehrenpromotion wird dem Senat zur Kenntnis gegeben.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienst des Promovierten genannt werden.

§ 14 Ungültigkeit und Entziehung

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden ist, kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Promotionsverfahren abbrechen. Dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des Fakultätsrats kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Dekan erhoben werden. Der erweiterte Fakultätsrat trifft dann die endgültige Entscheidung. Vor der

Beschlußfassung ist der Rektor zu informieren.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung vom 8. August 1952 außer Kraft.

(2) Für bereits eröffnete Promotionsverfahren gilt die bisherige Promotionsordnung weiter. Auf Antrag des Doktoranden kann die Prüfung auch nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

Die Bestimmungen der in diese Fassung der Promotionsordnung eingearbeiteten ersten Änderungssatzung vom 20. Juli 1993 sind ohne Übergangsregelung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“, d. h. am 20. Oktober 1993 in Kraft getreten.

Das gleiche gilt für die Regelungen der zweiten Änderungssatzung vom 10. Mai 1999, die am 24. Juli 1999 in Kraft getreten ist.